

# **Satzung des "Fördervereins Schwimmbadfreunde Arzberg und Umgebung"**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Schwimmbadfreunde Arzberg und Umgebung". Er hat seinen Sitz in Arzberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des Jedermannschwimmens, sowie des Schulsportes und der Förderung des Schwimmsports am Orte, durch Erhaltung des Schwimmbades in Arzberg und der Aufrechterhaltung des Badebetriebes dieses Schwimmbades im Interesse der Bevölkerung im Einzugsbereich des Bades.

Die für die Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie die Durchführung von Veranstaltungen beschafft.

## **§ 3 Gewinne und Ausgaben**

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereine, Körperschaften und Unternehmen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über den Antrag entscheidet. Der Beitritt wird mit Aushändigung der Aufnahmeerklärung an den Antragsteller wirksam. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht. Gegen die Ablehnung kann Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch (freiwilligen) Austritt, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, in Ausnahmefällen auch durch Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung ist mit Setzung einer Frist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag ist bargeldlos zu entrichten und wird nach Fälligkeit eingezogen.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen und auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Stellvertreter des Kassiers
- e) dem Schriftführer
- f) dem Stellvertreter des Schriftführers
- g) bis zu 10 Beiräten
- h) dem jeweiligen ersten Bürgermeister der Stadt Arzberg.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte und leitet den Verein. Sie kann für einzelne Teilbereiche Arbeitsgruppen bilden, in die auch nicht zur Vorstandschaft gehörende Personen berufen werden können.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter einer der zwei Vorsitzenden, anwesend ist.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre und endet mit der Wahl einer neuen Vorstandschaft; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit durch die Vorstandschaft kommissarisch bestimmt.

## **§ 8 Vertretung, Zuständigkeiten**

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB); jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Die Verhinderung des ersten Vorsitzenden muss im Außenverhältnis nicht nachgewiesen werden.

Zu Verpflichtungen und Verfügungen mit Wirkung gegen Dritte

- a) ist der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden bis zu einem Wert, der im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigt, allein berechtigt,
- b) ist der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassier bis zu einem Wert, der im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigt, berechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden verpflichtungs- und verfügungsberechtigt ist.

Im übrigen bedarf es eines Beschlusses der Vorstandschaft.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich der Vorstandschaft angehören.

Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der Vorstandschaft entscheidet, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandschaft einmal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft durch Veröffentlichung an der Amtstafel am Rathaus der Stadt Arzberg einberufen. Die Veröffentlichung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erscheinen und neben dem Versammlungstermin den Versammlungsort anzugeben. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an der Amtstafel des Rathauses zu veröffentlichen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Versammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind - von den Fällen des § 11 abgesehen - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse im Sinne von § 10 Satz 8 Buchst. f), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung**

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Arzberg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung verwenden muss. Sollte eine solche Verwendung nicht möglich sein, hat die Stadt das an sie gefallene Vermögen für andere öffentliche Freizeiteinrichtungen zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 10. Oktober 2008 beschlossen.

Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister am ..... in Kraft.